

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Schroeder 563 5533 563 8049 volker.schroeder@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.11.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/2158/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>26.11.2003</b>	<b>Umweltausschuss</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Ausbreitung schädlicher Wildkräuter auf landwirtschaftlichen Flächen</b>		

### Grund der Vorlage

Antrag der CDU-Fraktion im Umweltausschuss am 15.09.2003

### Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

### Beantwortung

Frage 1: Wer ist für die Pflege von Streuobstwiesen und Ausgleichsflächen z.B. für WINGAS - Leitungsbau, Autobahnbau bzw. andere Baumaßnahmen zuständig?

*Antwort: Sofern es sich um Streuobstwiesen im Umfeld von landwirtschaftlichen Hoflagen handelt, werden diese Flächen zum Teil von den Eigentümern (meist Landwirte) gepflegt. Streuobstwiesen, die im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen mit Zuschüssen des Landes angepflanzt worden sind, werden durch die untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal gepflegt, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.*

*Die Patenschaftsobstwiesen „Aktion der eigene Obstbaum auch ohne Garten“ auf städtischen Flächen werden im Auftrag des Umwelt-Ressorts gepflegt.*

*Zuständig für die Pflege der Ausgleichsflächen sind die jeweiligen Vorhabens-träger, die entweder mit einem eigenen Pflegebetrieb oder im Rahmen von Vergaben an Firmen die Pflege durchführen bzw. durchführen lassen.*

*So erfolgt die Pflege z.B.*

*- auf WINGAS - Flächen durch Fachfirmen, zum Teil durch Landwirte,*

- im Auftrag des Landesbetriebes Straßen NRW im Bereich Herbringhausen über Fachfirmen,
- auf Rheinkalk- Flächen, sofern sie auf Wuppertaler Gebiet liegen, durch die RWK.

*Zuständig für die Verfahren und damit auch die Kompensation des Straßenbaus und der Bahn AG ist die höhere Landschaftsbehörde in Düsseldorf. Weder besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Kontrolle von Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen und -maßnahmen durch die untere Landschaftsbehörde der Stadt Wuppertal, noch wäre dafür ausreichendes Personal vorhanden.*

*Im Rahmen von Bauvorhaben findet die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mit der bauordnungsrechtlichen und landschaftsrechtlichen Abnahme ihren Abschluss. Darüber hinaus besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Einflussnahme auf die Pflege der Flächen. Bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben im Außenbereich werden die Kompensationsmaßnahmen mit den Bauherren abgestimmt. Hier liegt es schon im eigenen Interesse, die Investition nachhaltig zu pflegen.*

*In Bebauungsplanverfahren erfolgt die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen entweder grundstücksbezogen oder durch die Zahlung eines Kostenerstattungsbetrages an die Stadt als untere Landschaftsbehörde zur zweckgebundenen Umsetzung von Maßnahmen auf städtischen Flächen.*

*Hinweise auf Flächen mit einem angeblich hohen Anteil von Disteln konnten nach durchgeführten Kontrollen des Ressorts 106 Anfang Oktober 2003 nicht bestätigt werden.*

Frage 2: Wie stellt die Stadt Wuppertal die ordnungsgemäße Pflege städtischer Brachflächen sicher, um nicht die Landwirtschaft zu schädigen?

*Antwort: Brachflächen im Sinne des Landschaftsgesetzes LG NRW sind Grundstücke, „deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.“ (§ 24, Abs. 2 LG NRW). Derartige Flächen sind im Wuppertaler Westen vorhanden. Diese unterliegen derzeit keiner Nutzung. Nach Rechtskraft des Landschaftsplanes Wuppertal - West sollen im Rahmen der Umsetzung mit den Eigentümern Pflegevereinbarungen getroffen werden.*

*Darüber hinaus werden „ungepflegte“ Flächen landläufig als Brachflächen bezeichnet. Das können landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich sein, aber auch innerstädtische Grünflächen.*

*Sofern es sich in den vorgenannten Fällen um städtische landwirtschaftliche Flächen handelt, obliegt es bei bestehenden Pachtverträgen den Bewirtschaftern (Eigentümer, Pächter), die Pachtflächen vertragsgemäß zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.*

*Im Fall einer nicht gepflegten landwirtschaftlichen Fläche im Bereich der Kläranlage Buchenhofen unterlag die Pflege dem Pächter. Aufgrund einer nachgewiesenen Schadstoffbelastung musste die Pflege und Nutzung als*

*landwirtschaftliche Fläche eingestellt werden. Ziel soll hier eine Ersatzaufforstung sein.*

*Unverpachtete städtische Flächen, die keiner Nutzung unterliegen, werden aufgrund der allgemeinen Kürzungen der Haushaltsmittel nicht gemäht. Bei begründeten Beschwerden wird die Mahd in unbedingt notwendigem Ausmaß durch Einzelaufträge vergeben. Dazu ist jedoch eine genaue Lokalisierung der Fläche erforderlich.*

*In der Grünflächenunterhaltung gibt es Flächen, die in wenigen Fällen nicht, in anderen Fällen einmal bzw. zweimal gemäht werden. Hierbei ist es durchaus möglich, dass die Pflanzen (wie z. B. auch die Distel) Samen entwickeln, die sich naturgemäß verbreiten.*

*Die erhebliche Reduzierung der finanziellen Mittel und der Abbau im Personalbereich haben dazu geführt, dass nicht mehr alle Flächen im wünschenswerten Umfang gepflegt werden können. Einige Flächen im Randbereich werden nur sporadisch gepflegt, so dass derartige Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.*

*In anderen Fällen ist seit Mitte der achtziger Jahre eine bewusste Extensivierung von Flächen unter ökologischen Gesichtspunkten erfolgt. Dieses dient u. a. der Anreicherung der Artenvielfalt und ist mit Zustimmung der entsprechenden Gremien, wie seinerzeit in der Grünflächenkommission und später dem Umweltausschuss, bewusst so herbeigeführt worden.*

Frage 3: Welche Verpflichtungen gibt es für Grundstückseigentümer bzw. -besitzer, eigene oder gepachtete Flächen so zu pflegen, dass keine Ausbreitung von schädlichen Wildkräutern durch Samenflug oder Wurzelwachstum erfolgt?

*Antwort: Die Rechtsprechung geht davon aus, dass Samenflug grundsätzlich nicht unterbunden werden kann und Grundstückseigentümer zu einer entsprechenden Pflege nicht verpflichtet werden können. Hier wird das Urteil des OLG Düsseldorf vom 29.06.1994 (9U53/94) zitiert. Denn es ist weder nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verboten, noch besteht privat-rechtlich ein Anspruch darauf, die Grundstücke nicht verwildern zu lassen bzw. ordnungsgemäß zu pflegen. Insofern ist die Formulierung "ordnungsgemäße Pflege" immer nur aus der Sicht des Betrachters zu sehen. Bei Beeinträchtigungen durch Wurzelausbreitung behandelt die Rechtsprechung ausschließlich Bäume und Sträucher, sodass ein direkter Vergleich zu Wildkräutern nicht hergestellt werden kann.*

Frage 4: Wie kann man verhindern, dass die Kulturflächen im Jahr 2004 erneut durch eine Distelenausbreitung, wie sie in diesem Jahr erfolgt ist, geschädigt werden?

*Antwort: Abhilfe geschaffen werden kann nur, wenn die betreffenden Flächen genau benannt werden. Nach eigentumsrechtlicher Prüfung können dann entsprechende Maßnahmen entweder durch die Stadt selbst oder in Verhandlung mit dem Eigentümer eingeleitet werden. Dies erfolgt im Rahmen der stark eingeschränkten personellen und finanziellen Möglichkeiten.*

Frage 5: Welche Hilfe bietet die Stadt Privateigentümern und Pächtern an, um eine erneute Gefährdung von Kulturflächen durch mangelhafte Grundstückspflege abzuwenden?

*Antwort: Sofern es sich um den Bereich der Landwirtschaft handelt, lassen sich Vereinbarungen im Vertragsnaturschutz bzw. Kulturlandschaftsprogramm zur Pflege von landwirtschaftlich genutzten Flächen treffen, vorausgesetzt, entsprechende Haushaltsmittel stehen vonseiten der EU und des Landes zur Verfügung. Nur bei städtischen Kompensationsflächen können in Ortsterminen Flächen mit unzureichender Pflege aufgenommen werden, da dort im gewissen Umfang die Möglichkeit der Einflussnahme, abhängig von der Zuständigkeit für die Verfahren und den Nebenbestimmungen in den jeweiligen Beschlüssen, besteht. Außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen und auf privaten Flächen gibt es keinen Handlungsrahmen für eine städtische Hilfestellung.*

Unterschrift

Bayer